

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 371.

Gesetz

vom 15. Juli 1874,

die Diäten der bei Geschworenengerichten fungirenden Beamten betreffend.

Wie Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Vera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnet andurch unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Staatsbeamte, welche bei Geschworenengerichten außerhalb ihres Wohnorts zu fungiren haben, beziehen an Diäten und Vergütung für Nachtquartier, einschließlich des Trinkgeldes, die nachstehenden Beträge:

- 1) der Präsident des Gerichtshofs

Diäten	4	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	(12	Wf.	W.-W.),
für Nachtquartier	1	„	—	„	—	„	(3	„	„)
- 2) die Beisitzer des Gerichtshofs

Diäten	3	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	(9	Wf.	W.-W.),
für Nachtquartier	1	„	—	„	—	„	(3	„	„)
- 3) der Gerichtsschreiber (Protokollführer) und der Kassenverwalter

Diäten	2	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	(6	Wf.	W.-W.),
für Nachtquartier	—	„	20	„	—	„	(2	„	„)
- 4) der Diener (Bote)

Diäten	1	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	(3	Wf.	W.-W.),
für Nachtquartier	—	„	10	„	—	„	(1	„	„)

Ausgegeben am 22. Juli 1874.